



RECHT

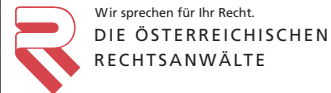
Rechtsberufe

„Das Verhältnis zwischen Richtern und Rechtsanwälten ist in Vorarlberg von Sachlichkeit, Respekt und dem Bewusstsein geprägt, dass beide Berufsgruppen wichtige Aufgaben wahrzunehmen haben“, so Dr. Alfons Dür, Präsident des Landesgerichtes Feldkirch.



Anwaltsverzeichnis

Das neue Anwaltsverzeichnis wurde den Vorarlberger Haushalten vor einigen Wochen zugestellt und liegt auch bei den Gerichten zur kostenlosen Entnahme auf. Das Verzeichnis kann zudem unter <http://anwaltsverzeichnis.vol.at> aufgerufen werden. Besuchen Sie auch die Homepage der Rechtsanwältinnen unter www.rechtsanwaelte.vol.at



Ein Service der Vorarlberger Nachrichten und der Vorarlberger Rechtsanwältinnen

<http://anwaltsverzeichnis.vol.at>

ABC DES RECHTS

Pflegefreistellung: Die Pflegefreistellung verfolgt den Zweck, dass ein Arbeitnehmer unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts im Fall der notwendigen Pflege eines im Haushalt lebenden nahen Angehörigen hat.

Postensuchetag: Anspruch auf einen bezahlten Postensuchetag pro Woche der Kündigungsfrist (1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit) besteht bei Dienstgeberkündigung. Abweichende Regelungen können im Kollektivvertrag getroffen werden.

Probezeit: Während der einmonatigen Probezeit kann ein Dienstverhältnis jederzeit gelöst werden. Probezeit muss vereinbart werden – gilt in der Regel nicht automatisch.

Rechtsanwälte informieren: Urlaubsüberschreitung – Entlassungsgrund

Überschreitet der Arbeitnehmer einseitig die vereinbarte Urlaubsdauer, ohne dass der Arbeitgeber, wenn auch nur schlüssig, seine Zustimmung zu einer längeren Urlaubsdauer erkennen ließ, so kann eine längere Urlaubsüberschreitung einen Entlassungsgrund bilden. Nur ganz minimale Überschreitungen, die keine erheblichen Nachteile haben und denen keine besondere Bedeutung zukommt, rechtfertigen eine Entlassung nicht. Allerdings müsste eine Ermahnung ausgesprochen werden, um im Wiederholungsfall die Entlassung aussprechen zu können. Wichtig ist, dass das Überschreiten des Urlaubs nicht als vorzeitiger Austritt zu werten ist. Der Arbeitgeber muss zuwarten, bis der Arbeitnehmer aus dem Urlaub zurückkommt, um ihn zu entlassen, da dem Arbeitnehmer die Entlassungserklärung auch zugehen muss.

Lichtpflicht nicht ignorieren

■ Das Ignorieren der Lichtpflicht kann bei einem Verkehrsunfall teuer werden.

Wie den Medien unlängst zu entnehmen war, sind auch in Vorarlberg viele Autofahrer als „Lichtmuffel“ unterwegs. Seit 15. November 2005 ist in Österreich aufgrund einer Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes auch für mehrspurige Fahrzeuge das Einschalten des Abblendlichtes oder eines speziellen Tagfahrlichtes vorgeschrieben und zwar auch dann, wenn keine Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall oder Nebel vorliegt. Nach einem straflosen Übergangszeitraum werden bei Verstößen seit Mitte April Verwaltungsstrafen in der Höhe von zumindest 15 Euro verhängt.



„Lichtmuffeln“ drohen nicht nur Verwaltungsstrafen.

(Foto: VN/Zellhofer)

„...Fahren ohne Licht kann zu einem empfindlichen Mitverschulden bei Verkehrsunfällen führen.“

DR. GERHARD SCHEIDBACH, RA IN FELDKIRCH



Über die Sinnhaftigkeit der Gesetzesnovelle kann durchaus diskutiert werden, die gesetzliche Situation lässt dem Fahrzeuglenker allerdings keine Wahlmöglichkeit. Trotzdem können die vorgesehenen Verwaltungsstrafen offenbar viele Fahrzeuglenker nicht

davon abschrecken, weiterhin ohne Licht zu fahren. All jene müssen allerdings bewusst sein, dass der Verstoß gegen die Bestimmung des § 99 Abs 5a des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 noch andere, weit gravierendere Folgen haben kann.

Besser sichtbar

Bis zum November 2005 waren lediglich Lenker von einspurigen Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf die Witterungsverhältnisse zur Verwendung zumindest des Abblendlichtes verpflichtet.

Zweck dieser Vorschrift ist, derartige Fahrzeuge für andere Verkehrsteilnehmer besser sichtbar zu machen, ihnen also einen erhöhten Auffälligkeitwert zu geben. Auf dieser Grundlage nehmen die Gerichte im Rahmen der Verschuldenteilung nach einem Verkehrsunfall ein Mitverschulden des zwar bevorragten, aber ohne Licht spurenden Motorradfahrers an. Üblicherweise wird dieses Mitverschulden mit einem Viertel bewertet, was die Schadenersatzansprüche im Verfahren

wesentlich mindert. Auch für die Einführung der Lichtpflicht bei mehrspurigen Fahrzeugen war die bessere Sichtbarkeit im Straßenverkehr ausschlaggebend.

Bei Verkehrsunfällen werden die Unfallgegner künftig einwenden, dass das Licht nicht eingeschaltet war und das Fahrzeug deshalb übersehen wurde. In einem solchen Fall bliebe dem Bevorragten nur nachzuweisen, dass der Unfall auch bei vorschriftsmäßigem Verhalten eingetreten wäre.

<http://vorarlberg.vol.at>

<http://www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at>
Hier finden Sie uns im Internet.

Nächster Erscheinungstermin der Sonderseite „VN Recht“ ist am 27. Mai 2006. Anzeigenberatung Georg Flatz, Tel. 05572 501-114, E-Mail: georg.flatz@medienhaus.at.

IHRE SPEZIALISTEN IN SACHEN RECHT: VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE STELLEN SICH VOR

RECHTSANWÄLTE DR. PFEIFER DR. KECKEIS DR. FIEL DR. SCHEIDBACH

Büro Sulz:
Müsinenstraße 31
6832 Sulz

Büro Feldkirch:
Drevesstraße 2
6800 Feldkirch

T +43 / (0)55 22 / 78 000 | F 78 000 - 4 | www.advokaten.at | office@advokaten.at

MAG. KLAUS P. PICHLER

RECHTSANWALT

§ EHESCHEIDUNG VERTRÄGE ARBEITSRECHT § SCHADENERSATZ STRAFRECHT VERKEHRUNFÄLLE §
Tel. 05572 33199

Mag. Alexander Wirth

RECHTSANWALT UND VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

6800 Feldkirch Tel. 05522 32500
Neustadt 8/I Fax 05522 32500-4
E-Mail: office@kanzlei-wirth.at
Homepage: www.kanzlei-wirth.at

Anwaltskanzlei am Marktplatz

Alles wird gut!

Dr. Otmar Simma em.
Dr. Alfons Simma
Dr. Ekkehard Bechtold
Dr. Henrik Gunz
Dr. Harald Hick, LL. M.
Mag. Christian Wichtl

Dr. Markus Kranz (RAA)
Mag. Sabine Fröhlich (RAA)

Simma Rechtsanwälte GmbH
Marktplatz 9
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 5572 257 06
Fax +43 5572 209 33
info@anwaltskanzlei-am-marktplatz.at
www.anwaltskanzlei-am-marktplatz.at

Die Kanzlei STOLZ MANHART EINSLE

in Bregenz Römerstraße 19
A-6900 Bregenz
Tel. 05574 42364
Fax 05574 42364-20
kanzlei@stolz-manhart-einsle.at
www.stolz-manhart-einsle.at

DR. EDWIN GANTNER

Rechtsanwalt und Strafverteidiger

Schwerpunkt: Verkehrs- und Schiunfälle · Scheidungen und Unterhalt · Erbschaften · sämtliche Verträge und Inkasso

6780 Schruns, Batloggstraße 97
Tel. 05556 76780 · Fax 05556 76780-6
E-Mail: ra-dr.gantner@tmv.at

MAG. STEPHAN WIRTH

Rechtsanwalt & Strafverteidiger

Belruptstraße 6
6900 Bregenz
T 05574 54800 F DW 4
ra.mag.wirth@aon.at

Schadenersatz · Vertragsrecht · Verkehrsunfälle
Erbrecht · Ehescheidung · Inkasso



Wir sprechen für Ihr Recht.
DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTINNEN

DR. KLAUS GRUBHOFER
RECHTSANWALT

Spezialgebiete: Vertragssachen, Verkehrsrecht
Wirtschaftsfragen, Familienrecht, Schadenersatz
6850 Dornbirn · Riedgasse 20
Tel. 05572 28171 · Fax DW 6

DR. ANDREAS BRANDTNER RECHTSANWALT + FELDKIRCH

Tel. 05522 81999 + kanzlei@brandtner.at
Arbeitsrecht + Bausachen + Erbrecht + Unternehmensrecht + Scheidungen und andere Unfälle
Strafsachen + Zivilprozesse + sämtliche Verträge
Kompetent – erfahren – erfolgreich

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Andreas Oberbichler Dr. Michael Kramer

Hirschgraben 37
6800 Feldkirch
Tel. 05522 77501
Fax 05522 78350

E-Mail: oberbichler-kramer@cable.vol.at
www.oberbichler-kramer.at

Journal „Die Vorarlberger Rechtsanwältinnen“
Erscheinungstag: Samstag, 24. Juni
Anzeigenschluss: Freitag, 9. Juni
Auflage: 118.000 Stück
Erscheinungsweise: Supplement zu den VN
Anzeigenberatung: Georg Flatz Tel. 05572 501-114
Karoline König Tel. 05572 501-204
Das optimale Umfeld für Ihre effiziente Werbung!